

An die Mitglieder des vhw

Musterverfahren gegen die bevorstehende Absenkung des Versorgungsniveaus als Folge des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

1. Allgemeines

Vor dem Hintergrund des bevorstehenden Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 wird der dbb die Mitgliedsgewerkschaften noch einmal über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Versorgung vorhandener Versorgungsempfänger und für sog. versorgungsnahe Jahrgänge unterrichten und für die Mitglieder **Musteranträge** zur Verfügung zu stellen.

Diese Musteranträge erhalten Sie über die Bundesgeschäftsstelle des **vhw**.

Außerdem können Sie sich in der Mai-Ausgabe 2003 des **dbb Magazins** informieren.

Es ist zu erwarten, dass vor Verkündung und Inkrafttreten des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 Abschlagszahlungen an bereits vorhandene Versorgungsempfänger erfolgen werden. Die Dienstherrn werden die Mitteilung über die „verminderte Bezügeerhöhung“ wegen des noch nicht verabschiedeten Gesetzes mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen und die Bezüge unter Vorbehalt gewähren.

Eine solche Mitteilung stellt keinen Verwaltungsakt dar und ist eigenständig rechtlich nicht angreifbar. Sie regelt die Höhe der Bezüge wegen des Vorbehalts nur vorläufig. Deswegen erscheint es nicht sinnvoll, nach Zugang eines solchen Schreibens bereits einen Antrag auf ungekürzte Auszahlung der Bezüge zu stellen. So hat das Niedersächsische Finanzministerium in einem Runderlass vom 03.12.2002 die Behörden angewiesen, alle Anträge, die vor der ersten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung bei der Pensionsbehörde eingehen – unabhängig von ihrer Bezeichnung – als unzulässig zurückzuweisen.

Die vhw-Mitglieder sollten die rechtlich notwendigen Anträge erst **unmittelbar nach Inkrafttreten des Bundesbesoldungs- und -versorgungsänderungsgesetzes 2003/2004 stellen**. Aus rechtlichen Gründen erscheinen alle bis dahin eingereichten Anträge nicht ausreichend, um den gewünschten Rechtsschutz für die Mitglieder zu entfalten. Ferner wird den Mitgliedern empfohlen, zum Zwecke des Nachweises der Antragstellung eine Kopie ihres mit Datum versehenen Antrags zu ihren Unterlagen zu nehmen.

Die **Stellung eines Antrages ist unerlässlich**, da grundsätzlich nur derjenige in den Genuss einer eventuellen Nachzahlung kommt, der seinen Anspruch auf ungekürzte Versorgung gegenüber seinem Dienstherrn geltend gemacht hat. **Bloßes Nichtstun reicht nicht**. Der Antrag muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts spätestens in dem Jahr gestellt werden, in welchem die nachteiligen Folgen einer gesetzlichen Neuregelung eintreten.